



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

294

**Nr. 21 / 18. August 2023**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2023	295
Beteiligungsbericht 2022 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen	295
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2023	296
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024	297
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zwischen dem Markt Manching und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR mit Anlage	299

### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen	302
--	-----

### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)	302
---	-----

## Kommunalverwaltung

§ 6

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM  
MANCHING

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2023

Manching, 7. August 2023  
Zweckverband kelten römer museum manching

Aufgrund der Artikel 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 6 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

Herbert Nerb  
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.020.500 €

### Beteiligungsbericht 2022 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 600.200 €

#### Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

ab.

Sitz: 83135 Schechen  
Rechtsform: GmbH  
Gründung: 04.07.2002  
Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498  
Stammkapital: 25.000 €  
Beteiligung: 100 %

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführer  
Aufsichtsrat:  
1. Bürgermeister Josef Huber  
1. Bürgermeister Michael Hausperger  
1. Bürgermeister Franz Schnitzenbaumer

#### § 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf jeweils 174.468 € und für den Markt Manching auf 321.064 € festgesetzt.

Geschäftsführer:  
Thomas Hofmann,  
Lichtweg 6, 83346 Bergen  
Elisabeth Neuner  
Roßhart 11 A, 83533 Edling

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching nicht festgesetzt.

#### Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der Dr. Frank & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft aus Wasserburg am Inn geprüft: Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 10. Juli 2023  
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber  
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2023**

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.126.300 €
in den Aufwendungen mit	2.301.600 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	160.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird auf 0,10 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Gemäß § 19c der Verbandssatzung wird eine Umlage in Höhe von insgesamt 30.140,63 € festgesetzt (Investitionsumlage).

Die jeweilige Höhe der Umlage pro Mitglied errechnet sich gemäß § 19c der Verbandssatzung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabenmittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 10. Juli 2023  
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber  
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 wird

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit	7.499.000 €
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit	7.499.000 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	6.725.000 €
und in den Ausgaben mit	6.725.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2023/2024 auf 1.785.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

## a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2022

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

Stadt Ingolstadt	14.130.966 m <sup>3</sup>
Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.389.712 m <sup>3</sup>
Gemeinde Böhmfeld	98.149 m <sup>3</sup>
Gemeinde Hitzhofen	110.451 m <sup>3</sup>

GESAMT:	<u>16.729.278 m<sup>3</sup></u>
---------	---------------------------------

Finanzbedarf des Erfolgsplanes  
Umlageverhältnis: 44,11 €/100 m<sup>3</sup>

Stadt Ingolstadt	6.232.930 €
ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	1.054.060 €
Gemeinde Böhmfeld	43.290 €
Gemeinde Hitzhofen	48.720 €

GESAMT	<u>7.379.000 €</u>
--------	--------------------

## b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	€
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	5.397.821 €
ZV AWBG Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	1.199.479 €
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	51.932 €
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	75.768 €
GESAMT (inkl. Übertrag)		<u>6.725.000 €</u>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 31. Juli 2023  
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

## ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM MARKT MANCHING UND DEN INGOLSTÄDTER KOMMUNALBETRIEBEN AÖR

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Zwischen dem Markt Manching, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herbert Nerb, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching – nachfolgend Gemeinde genannt – und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, vertreten durch den Vorstand, Dr. Thomas Schwaiger, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt – nachfolgend INKB genannt – wird zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1274 und 1278 Gmkg. Manching, deren Lageplan als Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung beigefügt ist, und der Entwässerung für das Grundstück mit der Fl. Nr. 1274 Gmkg. Manching der Gemeinde auf die INKB folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), geschlossen:

#### § 1

##### Aufgabe

Der Gemeinde obliegt gem. Art. 57 Abs. 2 GO die Aufgabe der Wasserversorgung und gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gemeindegebiet Manching. Ein Wasseranschluss der Grundstücke mit den Fl. Nr. 1274 und 1278 Gmkg. Manching und die Abwasserbeseitigung für das Grundstück Fl. Nr. 1274 Gmkg. Manching ist wegen der großen Entfernung zur öffentlichen Wasserversorgungsleitung und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde unwirtschaftlich. Die Grundstücke mit den Fl. Nr. 1274 und 1278 Gmkg. Manching liegen unmittelbar bzw. im geringen Abstand zum Versorgungsgebiet der INKB. Ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der INKB und für das Grundstück mit der Fl. Nr. 1274 Gmkg. Manching an die Entwässerungsanlagen ist aus diesem Grund möglich.

#### § 2

##### Aufgabenübertragung

Der INKB wird die Aufgabe der Wasserversorgung für die Gemeindegrundstücke mit den Fl. Nr. 1274 und 1278 Gmkg. Manching und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Grundstück mit der Fl. Nr. 1274 Gmkg. Manching übertragen. Die Löschwasserversorgung ist von der Aufgabenübertragung nicht erfasst.

#### § 3

##### Hoheitliche Befugnisse

(1) Mit der Übertragung der in § 2 übertragenen Aufgaben gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen

Befugnisse auf die INKB über (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Die INKB ist als Aufgabenträgerin insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung ihrer Wasserversorgungsanlage und Abwasserentsorgungsanlage auch auf den in § 2 genannten Flurnummern mit der Gmkg. Manching, durch Satzung gem. Art. 23, 24 GO in Verbindung mit Art. 11 KommZG sowie den Vorschriften des KAG zu regeln.

(3) Die INKB kann im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung nach § 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Versorgungsgebiet treffen.

#### § 4

##### Geltendes Recht

(1) Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung tritt für das in § 2 genannte Gebiet die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 10.08.2009 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 33 vom 12.08.2009) und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) vom 07.01.2010 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 4 vom 27.01.2010) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie die Entwässerungssatzung (EWS) vom 26.08.2013 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 36 vom 04.09.2013) und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/EWS) vom 04.08.2016 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 36 vom 07.09.2016) der INKB in der jeweils geltenden Fassung in Kraft.

(2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde meldet der INKB unaufgefordert und unmittelbar jedes genehmigte oder von der Genehmigung freigestellte Bauvorhaben, die beitragsrechtlich Auswirkungen der Anschlussnehmer der in § 2 genannten Flurnummern mit der Gmkg. Manching nach sich ziehen können.

#### § 5

##### Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG die Regierung von Oberbayern, über die auch die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen hat (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

#### § 6

##### Wirksamwerden, Geltungsdauer

(1) Mit dieser Zweckvereinbarung wird die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den INKB öffentlich-rechtlich geregelt. Die Vereinbarung wird am Tag

nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Regierung von Oberbayern wirksam und wird auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Sie gilt anschließend für jeweils weitere fünf Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten gekündigt wird.

(2) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund.

(3) Jede Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

## § 7

### Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, etwaige Zweifelsfragen im Wege der Verständigung zu klären. Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

(2) Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so werden die Vertragspartner eine Vereinbarung treffen, die den Grundsätzen dieser Zweckvereinbarung entspricht.

(3) Die dieser Zweckvereinbarung beigefügte Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

(4) Die Zweckvereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Manching, 4. Juli 2023

Gemeinde Manching

Herbert Nerb

1. Bürgermeister

Ingolstadt, 17. April 2023

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

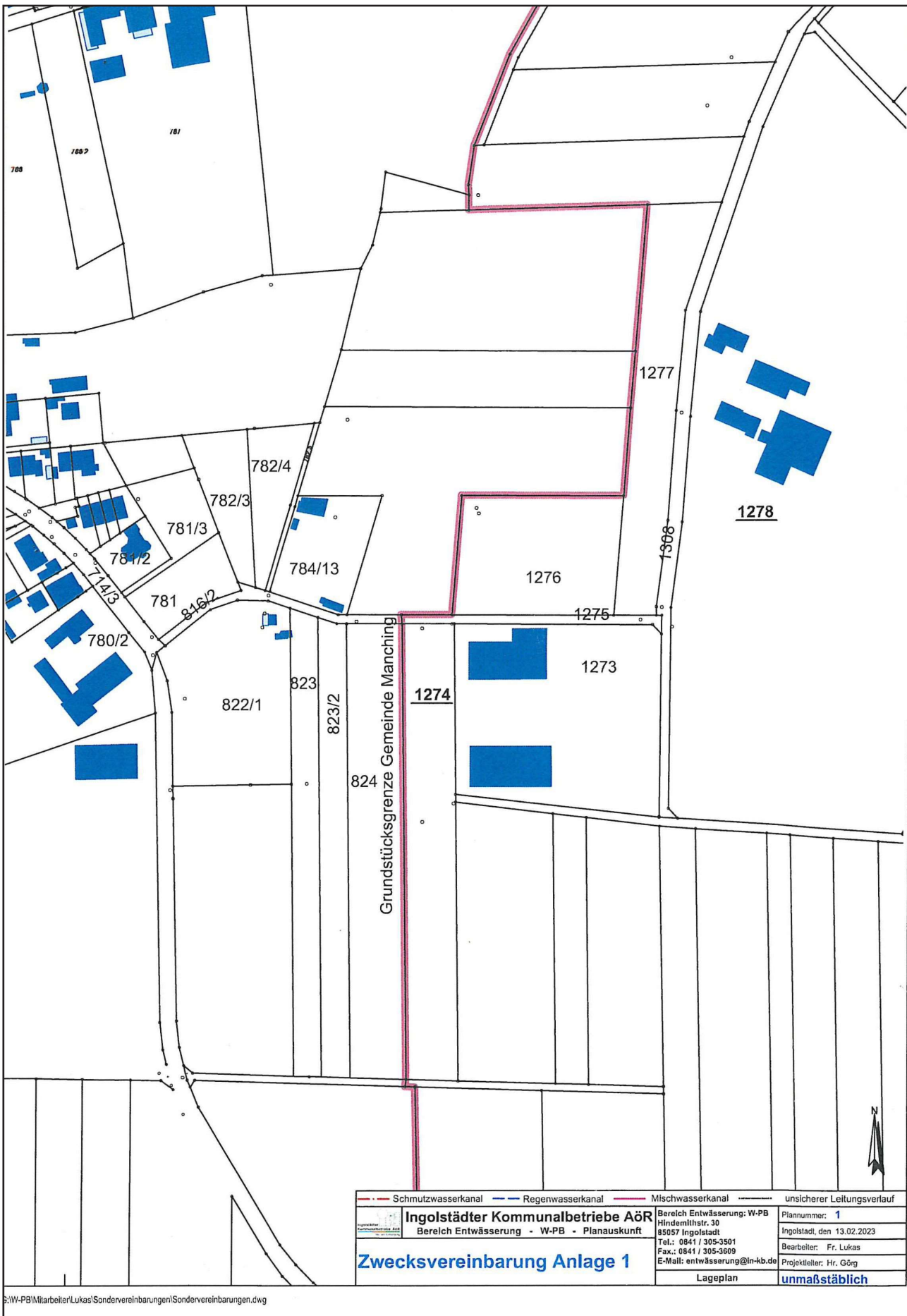
### Anlage

Anlage 1:

Lageplan der Grundstücke mit den Fl. Nr. 1274 und 1278 Gmkg. Manching

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 07.08.2023 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1 – Zweckvereinbarung



<b>Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</b> Bereich Entwässerung - W-PB - Planauskunft	Bereich Entwässerung: W-PB Hindemühlstr. 30 85057 Ingolstadt Tel.: 0841 / 305-3501 Fax.: 0841 / 305-3609 E-Mail: entwässerung@in-kb.de	Plannummer: <b>1</b> Ingolstadt, den 13.02.2023 Bearbeiter: Fr. Lukas Projektleiter: Hr. Görg
	<b>Zweckvereinbarung Anlage 1</b>	
Lageplan		<b>unmaßstäblich</b>



## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

### KLINIKEN DES BEZIRKS OBERBAYERN – KOMMUNALUNTERNEHMEN

#### Bekanntmachung Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 25. Juli 2023 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die PWC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 105.889.794,80 € festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 111.776,94 €, bestehend aus dem Verlustvortrag in Höhe von -10.224,74 € sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von 122.001,68 €, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertretung ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit von 24. August bis 1. September 2023 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 25. Juli 2023

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident und

Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornstiefegerhandwerk (Schornstiefeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornstiefegerin/  
zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.09.2023	München 85	Florian Siebler
01.09.2023	Pörmbach	Maximilian Vikari
01.09.2023	Pollenfeld	Tobias Minameyer
15.09.2023	Poing	Mathias Sprung
08.10.2023	Ernsgaden	Bastian Brock
16.10.2023	Gröbenzell 2	Benjamin Göllinger

München, 31. Juli 2023

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident